

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd, außer auf Waldschnepfen;
4. der Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen;
5. die Erweiterung der vorhandenen Wasserversorgungsanlage sowie die Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. entgegen § 3 Nr. 12 Flächen düngt oder beweidet;
13. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. Februar 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 10/1983 S. 672

BUCHBESPRECHUNGEN

AVG — Rentenversicherung der Angestellten. Von E f m e r / S c h u l z, Loseblattwerk, 88/89. Erg.Liefg., Stand 1. November 1982, Gesamtwerk 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 87. Ergänzungslieferung haben die Verfasser eine gründliche Überarbeitung des gesamten Werkes eingeleitet. Dies wird mit den beiden vorliegenden Ergänzungslieferungen fortgesetzt. Neben den in den letzten Jahren eingetretenen gesetzlichen Änderungen sind auch die Rechtsprechung und das Schrifttum entsprechend berücksichtigt worden. Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. November 1982.

Oberamtsrat Willi Sattler

ARGE-Kommentar. Juristische und betriebswirtschaftliche Erläuterungen zum Arbeitsgemeinschaftsvertrag. Von D. F a h r e n s c h o n / R. B r o d b e c k / H. - P. B u r c h a r d t / B. K a p p e r t / R. - B. R e h m / S. R e n a u e r. 2., völlig neu bearb. und erw. Aufl., 1982, XVI, 1335 S. (Dünndruckpapier), 12 x 17 cm, geb., 230,- DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die Bauwirtschaft führt in vielfältiger Form der Zusammenarbeit Bauvorhaben gemeinschaftlich durch. Neben der Vereinbarung von Haupt- und Nachunternehmerverhältnissen und sog. Nebenunternehmerverhältnissen schließen sich viele Firmen zu Arbeitsgemeinschaften zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft in der Bauwirtschaft (ARGE) zählt zu den bedeutendsten Zusammenarbeitsformen. Jährlich werden durchschnittlich 10 bis 12 Milliarden DM der Bauleistungen von Arbeitsgemeinschaften erbracht. Die ARGE ist ein in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft vorübergehender Zusammenschluß von selbständigen Unternehmen zur gemeinsamen Ausführung eines bestimmten Bauauftrages. Solche Gelegenheitsgesellschaften mit Gesamthandvermögen ermöglichen nicht allein die Durchführung von Großprojekten der sog. Bauindustrie, sondern bieten auch dem mittelständischen Bauhandwerk erst die Möglichkeit, sich an der Durchführung von Vorhaben zu beteiligen, die ihre eigenen Kapazitäten sonst übersteigen würden. Bereits frühzeitig haben sich entsprechende standardisierte Vertragsmuster entwickelt, die in periodischer Neufassung zu einer weit verbreiteten Typisierung in Ergänzung und Abwandlung der §§ 705 ff. BGB geführt haben.

Die nun vorliegende 2. Auflage des Kommentars, die eine erhebliche Erweiterung und Aktualisierung der einzelnen Themen und Probleme — im Verhältnis zur ersten Auflage 1976 — erfahren hat, ist eine Gemeinschaftsarbeit von in der Bauwirtschaft erfahrenen Fachleuten auf juristischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet. In der Praxis werden manchmal zwar gewisse Bedenken gegen sog. Referentenkommentare vorgebracht. Die Identität zwischen den Autoren als Kommentatoren und als Mitwirkende zu dem vom Hauptverband der deutschen Bauindustrie und dem Zentralverband des deutschen Baugewerbes gemeinsam herausgegebenen Arbeitsgemeinschaftsvertrag, Fassung 1979, bietet jedoch eine vertragskonforme Erläuterung, die die Bedürfnisse der täglichen Praxis berücksichtigt und die es ermöglicht, daß nicht allein der Fachmann, sondern jedermann in der Lage ist, Aufklärung über die grundlegenden sowie die ihn unmittelbar berührenden Fragen zu finden und damit eine interessengerechte und praxisnahe Vorstellung über Aufgaben, Rechte und Pflichten der ARGE und ihrer Gesellschafter zu gewinnen.

Die Darstellung sowohl der rechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen Fragen ist bei aller Komplexität leicht verständlich und läßt den Ratsuchenden nicht dadurch im Stich, indem er auf andere

erläuternde Spezialwerke verwiesen wird. Sie beschränkt sich nicht allein auf die Erläuterung der einzelnen ARGE-Vertragsbestimmungen, sondern gibt daran anknüpfend wertvolle Hinweise und Erläuterungen — z. T. mit klaren Beispielen — zu allgemeinen Fragen, ohne deren Antworten der Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht immer einfach zu erfassen wäre. So finden sich nützliche Ausführungen zu technischen und kaufmännischen Geschäftsführung, zur Bauleitung, zu dem Finanz- und Rechnungswesen, zum Personalwesen, zu Versicherung und Steuern usw. Das Werk geht damit über den Rahmen eines üblichen Erläuterungswerks hinaus und stellt ein praxisnahes Handbuch dar.

Regierungsobererrat Michael Elzer

Bundesozialhilfegesetz. Vorschriftenammlung. Von Otto M e r g l e r. Rechtsstand: Haushaltsbegleitgesetz 1983, 25. Aufl., 228 S., 16,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag — Verlag W. Kohlhammer, 5000 Köln und 7000 Stuttgart.

Das BSHG in der Fassung seiner letzten Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 290 ff.) bzw. der Berichtigung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1150) hat durch verschiedene Gesetze so zahlreiche und bedeutsame Änderungen erfahren, daß für den Praktiker vor Ort die Übersicht über den gültigen Text des Bundesozialhilfegesetzes verlorenzugehen drohte. Es erschien deshalb geboten, in einer Textsammlung eine alle Änderungen berücksichtigende Gesetzesfassung nach dem Stand vom 1. Januar 1983 herauszugeben, zumal da mit der Herausgabe einer amtlichen Neufassung wohl nicht so bald zu rechnen sein dürfte. Soweit der Verfasser das übersteht, gebührt Otto Mergler, dem Mitherausgeber des bekannten Standardkommentars Mergler-Zink zum BSHG, und dem „Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer“ das Verdienst, diese Textsammlung als erste herausgegeben zu haben.

Die Vorschriftenammlung ist in einem handlichen Band sehr übersichtlich zusammengestellt. Neben dem Bundesozialhilfegesetz enthält sie alle Durchführungsverordnungen zum Bundesozialhilfegesetz, das Sozialgesetzbuch (Erstes Buch: Allgemeiner Teil; Zehntes Buch: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten). Der Sachbearbeiter in den Sozialhilfebehörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erhält damit eine geschlossene Sammlung der Gesetze, die für seine tägliche Arbeit unentbehrlich sind.

Die aktualisierte 25. Auflage dieser Vorschriftenammlung berücksichtigt mit dem Rechtsstand vom 1. Juli 1983 vor allem die umfangreichen Änderungen des Bundesozialhilfegesetzes durch Art. 21 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und durch Art. II § 14 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), durch dessen Art. I das Sozialgesetzbuch nunmehr um das Dritte Kapitel mit den bisher noch fehlenden Vorschriften über die „Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten“ ergänzt worden ist. Darüber hinaus sind auch noch die Änderungen, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883) in das Bundesozialhilfegesetz eingefügt wurden, mit aufgenommen worden.

Der Gesetzessammlung ist eine ausführliche Einführung in das Recht der Sozialhilfe vorangestellt, in der auf die wesentlichsten Grundsätze des Bundesozialhilfegesetzes und die Fortentwicklung des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch hingewiesen wird.

Verwaltungsdirektor Friedrich-Karl Hartmann